



an den

EINWOHNERRAT EMMEN

69/09 Beantwortung der Motion von Christian Blunschli namens der CVP/JCVP Fraktion vom 14. Dezember 2009 betreffend gesetzliche Grundlage für die Rückerstattung von Konzessionsgebühren

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Motionäre verlangen vom Gemeinderat die Ausarbeitung eines Reglements über die Wirtschaftsförderung. Darin sei namentlich die Rückerstattung von Konzessionsgebühren an energieintensive Betriebe anhand verschiedener Kriterien zu regeln.

Der Gemeinderat hat bereits anlässlich der Beantwortung der Interpellation 35/10 vom 9. August 2010 betreffend Strompolitik der Gemeinde Emmen und „CKW-Konzessionsvertrag“ - Wie weiter? ausführlich die gegenwärtige Diskussion und die Vorgehensweise der Gemeinde Emmen dargelegt. Darauf kann verwiesen werden (siehe http://www.emmen.ch/de/gemeinde_politik/einwohnerat/Beantwortung/beantw3510.pdf).

Im Besonderen hat der Gemeinderat im erwähnten Vorstoss die Frage bereits beantwortet, ob er sich vorstellen könne, künftig vollständig oder bei bestimmten Netzebenen auf die Konzessionsabgaben zu verzichten. Unsere Antwort lautete wie folgt:

*Die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung von Konzessionsgebühren finden sich im kantonalen Strassengesetz (StrG). Nach § 23 StrG bedarf die Sondernutzung einer öffentlichen Strasse der Konzession (Abs. 1). Zuständig für die Erteilung einer Konzession ist die Strassenverwaltungsbehörde (Abs. 2), was bei Gemeindestrassen die Gemeinde ist (§ 17 Abs. 2 StrG). Gemäss § 25 Abs. 1 StrG **kann** die Bewilligungs- und Konzessionsbehörde für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung vom Berechtigten Gebühren erheben. Die Gemeinde wäre demnach in der Tat frei, auf Konzessionsgebühren ganz oder teilweise zu verzichten.*

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass mit dem neuen Konzessionsvertrag (Variante VLG) bereits eine Entlastung bei den Konzessionsgebühren vorgesehen ist. Der Gemeinderat hat bereits in der Vergangenheit und in Absprache mit der R+GPK Hand geboten, Grossverbrauchern auf der Netzebene 3 die geleisteten Konzessionsabgaben in Relation zu den erbrachten Steuerleistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Mit einem Industrieunternehmen konnte ein ent-

sprechender Vertrag für drei Jahre abgeschlossen werden. Der Gemeinderat ist grundsätzlich bereit, diese Praxis fortzuführen und zu präzisieren.

Der Gemeinderat kann sich aus systematischen Gründen den Wegfall der Konzessionsgebühren durchaus vorstellen, denn für andere Durchleitungen mit Versorgungscharakter (z.B. Fernmeldewesen) muss für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes auch nicht bezahlt werden. Der Wegfall müsste aus unserer Sicht aber im gesamten Kanton erfolgen. Die nicht unerheblichen Einnahmen (ca. CHF 2 Millionen im Jahr 2009) müssten anderweitig kompensiert werden. Der Verzicht auf die Einnahmen steht angesichts der angespannten Finanzlage nicht zur Diskussion. Ein genereller Verzicht gegenüber einzelnen Bezüglern wie beispielsweise Gewerbe und Industrie - nicht aber gegenüber den übrigen Konsumenten - wäre aus unserer Sicht problematisch.

Diese Aussagen des Gemeinderates bleiben nach wie vor gültig. Das bedeutet für das Anliegen der Motionäre folgendes:

- Der Wirtschaft - namentlich der energieintensiven Industrie - würde es natürlich am meisten dienen, wenn die Konzessionsabgaben auf breiter Front abgeschafft würden. Aus unserer Sicht macht es aber keinen Sinn, wenn die Gemeinde Emmen alleine diesen Schritt macht. Wir gehen davon aus, dass die Mehrzahl der Gemeinden im Kanton Luzern derzeit nicht bereit sind, auf die Einnahmen aus den Konzessionsabgaben zu verzichten.
- Wie anlässlich der Beantwortung der Interpellation 35/10 ausgeführt wurde, sind wir bereit, das System der ganzen oder teilweisen Rückerstattung von geleisteten Konzessionsabgaben in Relation zu den geleisteten Steuern weiterzuführen.
- Damit stellt sich die Frage, ob eine Rückerstattung aus Gründen der Wirtschaftsförderung neu eingeführt werden soll. Die Motionäre nennen verschiedene Kriterien, an welchen sich die Rückerstattung orientieren könnte (Energieverbrauch, Steuerleistungen, Anzahl ArbeitnehmerInnen mit steuerlichem Wohnsitz in der Gemeinde Emmen, Projekte zur effizienten Nutzung der Energie). Das würde eine Neuausrichtung bedeuten und wäre eine Abkehr von der bisherigen Praxis, die Rückerstattung an Steuerleistungen in bestimmter Höhe zu knüpfen. Das System, wie wir die Rückerstattung bisher fundiert haben, ist nur indirekt Wirtschaftsförderung. Vielmehr kann dasjenige Unternehmen mit einer Rückerstattung rechnen, das erfolgreich arbeitet und hohe Steuerleistungen erbringt. Diese Ausrichtung ist nicht falsch, denn nach wie vor steht für die Gemeinde im Vordergrund, die Einnahmen im Lot zu behalten. Der Gemeinderat hat Bedenken, ob die Rückerstattung von Konzessionsabgaben das richtige Mittel ist, um Wirtschaftsförderung zu betreiben. Wir sehen Schwierigkeiten beim Erfassen des Kreises der zu fördernden Unternehmen und bei der Anwendung der Kriterien. Es besteht die Gefahr von Subventionen mit der Giesskanne.

Schlussfolgerung

Der Gemeinderat ist bereit, die Motion teilweise entgegen zu nehmen. Um inskünftig wieder Rückerstattungen von Konzessionsabgaben leisten zu können, braucht es eine gesetzliche Grundlage. Der Gemeinderat ist auch bereit, weitere Kriterien für die Rückerstattung zu prüfen. Er lehnt es aber ab, das Reglement über das Instrument der Rückerstattung von Konzessionsabgaben hinaus auf weitere Aspekte der Wirtschaftsförderung auszudehnen.

Emmenbrücke, 24. November 2010

Für den Gemeinderat

Dr. Thomas Willi
Gemeindepräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber